

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2019/2020/2021)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

- a) die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
- b) die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

#### **§ 2**

#### **Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2019**

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

(2) Ausgehend von den in Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz genannten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2019 die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht.

### § 3

#### **Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2019**

Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 13a,
  - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 31. Dezember 2018 geltenden Beträgen sowie
5. der sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ergebende Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

## § 4

### **Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2020**

Ausgehend von den nach § 2 und § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2020 wie folgt erhöht:

1. um 3,2 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 sowie § 3 genannten Bezüge,
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

## § 5

### **Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2021**

Ausgehend von den nach § 4 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 sowie § 3 genannten Bezüge erhöht.

## § 6

### **Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2019, 2020, 2021**

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 5 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Januar 2019 um 62,93 Euro, ab dem 1. Januar 2020 um 64,94 Euro und ab dem 1. Januar 2021 um 65,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Beträge werden wie folgt erhöht:

1. ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert,
2. ausgehend von den nach Nummer 1 erhöhten Beträgen ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert,
3. ausgehend von den nach Nummer 2 erhöhten Beträgen ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert.

## § 7

### **Rundungsregelung**

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

## § 8

### **Bekanntmachung der Beträge**

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

(4) Die nach § 6 Absatz 3

1. Nummer 1 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
2. Nummer 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.
3. Nummer 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), **das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (Brem.GBl. S. )** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3a“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 3b“ wird durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

### **Artikel 3** **Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

### **Artikel 4** **Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 6 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

### **Artikel 5** **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), **das zuletzt durch ... (einsetzen: letzte Änderung)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 48 Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter“ wird die Angabe „§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehramtsbesoldung“ eingefügt.

b) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bereits vergebene unbefristete oder befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind in der Summe mindestens in Höhe des in der Anlage 3 Nummer 2 genannten Betrages monatlich sowie unbefristet zu gewähren.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes berufen wurden, können Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Funktions-Leistungsbezüge sind vorbehaltlich des Absatzes 6 bei fünfjährigem Bezug in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig oder bei zehnjährigem Bezug in Höhe von 50 vom Hundert ruhegehaltfähig, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit abweichend von Absatz 3 wieder in das zuvor bekleidete Amt eintritt oder
2. die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder in Fällen des § 28 Absatz 4 die Leitungsfunktion endet.“

b) Dem Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) In Fällen des § 28 Absatz 4 können Funktions-Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nur berücksichtigt werden, wenn für den Zeitraum des Bezugs der Funktions-Leistungsbezüge ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors gezahlt wird.

(7) Die Senatorin für Finanzen wird die Wirkungen der Erhebung eines Versorgungszuschlags nach Absatz 6 in Höhe von 30 vom Hundert der gewährten Funktions-Leistungsbezüge auf die Entwicklung der von der Freien Hansestadt Bremen zu tragenden Beamtenversorgungslasten regelmäßig prüfen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird der Senatorin für Finanzen jährlich zum 31. Dezember über die Vergabe und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 4 im jeweiligen Kalenderjahr schriftlich berichten.“

4. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehramtsbesoldung

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung

1. „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - ,
2. „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter - ,
3. „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter –

erhalten zu ihrem Grundgehalt vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2021 eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage nach Absatz 1 wird

1. im Zeitraum vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2020 in Höhe von 240 Euro und
2. im Zeitraum vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021 in Höhe von 360 Euro

gewährt. Die Zulage nimmt nicht an regelmäßigen Anpassungen im Sinne des § 18 teil.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und kein Anspruch auf eine erdiente Beamtenversorgung der Beamtin oder des Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Sie ist bei zweijährigem Bezug in Höhe der zuletzt zugestandenen Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Für Zeiträume, in denen die Zulage nach Absatz 1 und 2 zu gewähren ist, wird die allgemeine Stellenzulage nach § 42 nicht gewährt. Soweit der Beginn des Ruhestandes der Beamtin oder des Beamten vor dem 1. August 2021 erfolgt, zählt die allgemeine Stellenzulage nach § 42 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes, wenn

1. sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist; Zeiten des Bezugs der Zulage nach Absatz 1 und 2 sind zur Erfüllung der Zweijahresfrist im Hinblick auf die Ruhegehaltfähigkeit der allgemeinen Stellenzulage zu berücksichtigen,
2. kein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Absatz 3 besteht.“

5. Dem § 74 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Am 31. Juli 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „-an allgemeinbildenden Schulen“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - werden am 1. August 2021 in ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung und desselben Funktionszusatzes der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - kraft Gesetzes übergeleitet.

(4) In ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung und desselben Funktionszusatzes der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – werden am 1. August 2021 kraft Gesetzes übergeleitet:

1. am 31. Juli 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter -,
2. am 31. Juli 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter –.

Die nach der gesetzlichen Überleitung geltende Ausbringung des Amtes ergibt sich aus der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – oder aus der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter jeweils in der am 1. August 2021 geltenden Fassung.“

(5) Am 31. Juli 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“, „Konrektorin, Konrektor“, „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ oder „Hauptlehrerin, Hauptlehrer“, denen Leitungsaufgaben an Grundschulen übertragen wurden, werden am 1. August 2019,

1. soweit die am 31. Juli 2019 geltende Ausbringung ihres Amtes und des Funktionszusatzes die Gewährung einer Amtszulage nicht vorsieht, in ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung und desselben Funktionszusatzes mit Amtszulage der bisherigen Besoldungsgruppe, oder
2. soweit die am 31. Juli 2019 geltende Ausbringung ihres Amtes und des Funktionszusatzes die Gewährung einer Amtszulage bereits vorsieht, in ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung und desselben Funktionszusatzes der nächsthöheren Besoldungsgruppe

kraft Gesetzes übergeleitet. Die nach der gesetzlichen Überleitung geltende Ausbringung des Amtes ergibt sich aus der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – oder aus der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter - jeweils in der am 1. August 2019 geltenden Fassung. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(6) Soweit durch Absatz 4 und 5 Beamtinnen und Beamte in Ämter der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – gesetzlich übergeleitet werden, findet § 68 Satz 1 keine Anwendung.“

6. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2005 in einem Amt der Bundesbesoldungsordnung C befunden haben, findet § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Funktions-Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 4 können unter den dort genannten Voraussetzungen für Zeiträume ab dem 1. Juli 2010 gewährt werden. Die Ruhegehaltfähigkeit der nach Satz 1 gewährten Funktions-Leistungsbezüge bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 bis 6.“

7. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ und der Funktionszusatz „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern<sup>6) 7)</sup> –“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnoten <sup>6)</sup> und <sup>7)</sup> werden gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 12a wird wie folgt geändert:



aa) Die Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ und der Funktionszusatz „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern<sup>1) 4) 5)</sup> –“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnoten <sup>4)</sup> und <sup>5)</sup> werden gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ werden wie folgt gefasst:

„–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern–

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –<sup>12)</sup>

–als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –<sup>12)</sup>

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –<sup>12)</sup>“

bb) Der Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ wird wie folgt gefasst:

„–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern<sup>12)</sup> –“.

d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ werden wie folgt gefasst:

„–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>8)</sup> –

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern <sup>2) 8)</sup> –“

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>2)</sup> –

–als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik<sup>2)</sup> –

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>2)</sup> –

–zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>2)</sup> –

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

–als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -“

bb) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ werden wie folgt gefasst:

„–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern <sup>2)</sup> –

–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern, sofern dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik angegliedert ist oder ein Ganztagsbetrieb besteht<sup>2)</sup> -

-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

-als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern <sup>2) 8)</sup> –“.

e) In der Besoldungsgruppe A 15 wird der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ folgender Funktionszusatz angefügt:

„-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -“.

8. Die Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin, Hauptlehrer“ wird die Fußnote „<sup>12)</sup>“ angefügt.

bb) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ wird die Fußnote „<sup>12)</sup>“ angefügt.

cc) Die Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ und der Funktionszusatz „- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern- <sup>12)</sup>“ wird gestrichen.

dd) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ wird die Fußnote „<sup>12)</sup>“ angefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ wie folgt geändert:

aa) Der Funktionszusatz „-einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -“ wird angefügt.

bb) Dem Funktionszusatz „–einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -“ wird die Fußnote „<sup>12)</sup>“ angefügt.

9. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

## **Artikel 6**

### **Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

## **Artikel 7**

### **Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - werden wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“, und der Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen <sup>1) 3) 5)</sup>“ werden gestrichen.
    - bb) Die Fußnote <sup>5)</sup> wird wie folgt gefasst:  
„<sup>5)</sup> Entfällt“.
  - b) Die Besoldungsgruppe 12a wird wie folgt gefasst:  
„Keine Ämter“.
  - c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ wird die Angabe „<sup>5) 6)</sup>“ durch die Angabe „<sup>2)</sup>“ ersetzt.
    - bb) Die Fußnote <sup>5)</sup> wird wie folgt gefasst:  
„<sup>5)</sup> Entfällt“.
    - cc) Die Fußnote <sup>6)</sup> wird wie folgt gefasst:  
„<sup>6)</sup> Entfällt“.
2. Die Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird aufgehoben.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 12a wird aufgehoben.
  - c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung „Lehrerin<sup>2)</sup>, Lehrer<sup>2)</sup>“ und der Funktionszusatz „–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -“ wird der Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe<sup>7)</sup>, Lehrer für die Primarstufe<sup>7)</sup>“ vorangestellt.
    - bb) Die Fußnotenhinweise „<sup>6) 8)</sup>“ zur Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ werden durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten die in Anhang 5 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

## **Artikel 8** **Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,39“ durch die Angabe „3,58“ ersetzt.
- b) In Nummer 2a wird die Angabe „Besoldungsgesetztes“ durch das Wort „Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,39“ durch die Angabe „3,50“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,13“ ersetzt.

## **Artikel 9** **Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „3,58“ durch die Angabe „3,69“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „3,61“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,13“ durch die Angabe „4,26“ ersetzt.

## **Artikel 10** **Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „3,69“ durch die Angabe „3,74“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,61“ durch die Angabe „3,66“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,26“ durch die Angabe „4,32“ ersetzt.

## **Artikel 11** **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 8 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 7 und 8 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(4) Artikel 3, Artikel 6 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 4, Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 7 Nummer 1 und 2 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

## Entwurf

# Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021

## Begründung

### A. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021, die besoldungsrechtliche Anhebung des Einstiegsamtes der Lehramtsbesoldung für den Primar- und Sekundarbereich I sowie die besoldungsrechtliche Anhebung der Ämter mit Leitungsaufgaben an Grundschulen vor.

**Artikel 1 (Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen – BremBBVAnpG 2019/2020/2021)** beinhaltet die Übertragung des Tarifiergebnisses im Bereich des TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder (TdL) und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften vom 2. März 2019 in Potsdam auf die Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen.

Die Einigung sieht in den zentralen Punkten eine Erhöhung der Tabellenentgelte im finanziellen Gesamtvolumen ab 1. Januar 2019 in Höhe von 3,2 %, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 3,2 % sowie ab 1. Januar 2021 in Höhe von 1,4 % vor („Volumenwirkung“). Die Vergütung der Auszubildenden wird jeweils zum 1. Januar 2019 und 2020 um 50 Euro erhöht.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen wurden letztmalig am 1. Juli 2018 um 2,35 % und die Anwärtergrundbeträge um 35 Euro erhöht.

Da die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung nach § 18 BremBesG regelmäßig anzupassen sind, ist die Volumenwirkung des Ergebnisses des TV-L vom 2. März 2019 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht zu übertragen. Systemgerecht bedeutet, dass die im TV-L Bereich beschlossenen Erhöhungen durch Mindestbeträge oder durch isolierte Anpassungen der ersten Gehaltsstufe aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht übertragen werden können. Gleichwohl ist das im TV-L-Bereich beschlossene Gesamtvolumen auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Daraus folgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, um

- 3,2 % zum 1. Januar 2019 in allen Besoldungsgruppen,
- 3,2 % zum 1. Januar 2020 in allen Besoldungsgruppen,
- 1,4 % zum 1. Januar 2021 in allen Besoldungsgruppen.

Die Anwärtergrundbeträge werden jeweils zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht.

Die Erhöhungen der Besoldungsbezüge werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

**Artikel 2, 3, 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes 2019 bis 2021) und Artikel 5 Nummer 9, Artikel 6 und Artikel 7 Nummer 3 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes 2019 bis 2021)** stellen rein redaktionelle Anpassungen sowie notwendige Folgeänderungen hinsichtlich der Darstellung der erhöhten Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge aufgrund des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 dar.

Durch **Artikel 5 Nummern 4, 5, 7 und 8 und Artikel 7 Nummern 1 und 2 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes 2019 und 2021)** werden die Ämter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise für den Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I aufgrund einer besoldungsrechtlichen Neubewertung ab dem 1. August 2021 angehoben. Für verbeamtete Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Grundschulen erfolgt die Höherbewertung ihrer Ämter bereits zum 1. August 2019.

Eine Höherbewertung der Lehrämter ist auch angezeigt. Die im Jahre 2005 erfolgte Absenkung der Einstiegsbesoldung für Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I von A 13 auf A 12 wurde seinerzeit mit den geringeren Qualifikations- und Einsatzanforderungen in diesen Schulstufen und auch aufgrund der Bewertungspraxis hinsichtlich dieser Ämter in den anderen Ländern begründet. In der Folge des Bologna-Prozesses haben sich die Ausbildungsinhalte der verschiedenen Lehrämter allerdings zwischenzeitlich weitestgehend angepasst. Auch im Einsatz sind infolge der Inklusion und der Heterogenität der Lerngruppen insgesamt keine wesentlichen Unterschiede mehr auszumachen, die eine unterschiedliche Bewertung der Ämter und somit der Besoldung weiterhin rechtfertigen können. Daher ist eine besoldungsrechtliche Bewertung der Einstiegsämter mit der Besoldungsgruppe A 13 folgerichtig. Dies dient auch einer Attraktivitätssteigerung des bremischen öffentlichen Dienstes, um im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte bestehen zu können. Andere Länder planen ebenfalls eine entsprechende Besoldungsanhebung oder haben diese bereits umgesetzt, wie z. B. das Land Brandenburg durch das Brandenburgische Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 35).

Die alleinige Hebung der Einstiegsämter der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise im Primar- und Sekundarbereich I würde zu einem Attraktivitätsverlust bei zahlreichen Funktionsstellen in Grundschulen, die derzeit ebenfalls in der Besoldungsgruppe A 13 teilweise mit einer Amtszulage ausgebracht sind, führen. Aufgrund der gleichzeitig höheren Arbeitsbelastung und Verantwortung der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber muss sichergestellt werden, dass die Ämter weiterhin finanziell attraktiv gestaltet werden, damit potentielle Kandidatinnen und Kandidaten ihr Interesse an einer solchen Position nicht verlieren oder von einer möglichen Bewerbung nicht Abstand nehmen. Folglich sind auch diese Ämter besoldungsrechtlich anzuheben.

Die Anhebung der Ämter wird wie folgt umgesetzt:

Die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I der Besoldungsgruppen A 12 oder A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – sowie der Besoldungsgruppen A 12 oder A 12a der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – werden jeweils ab dem 1. August 2021 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der genannten Anlagen, welches auch ihr Einstiegsamt darstellen wird, gesetzlich übergeleitet. Für den Übergangszeitraum bis zur gesetzlichen Überleitung erhalten sie vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2021 ruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 240 Euro bzw. ab dem 1. August 2020 in Höhe von 360 Euro. Neben der Zulage wird die bereits seit dem 1. Juli 2017 gewährte allgemeine Stellenzulage nicht gezahlt.

Die Ämter der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, die Leitungsaufgaben an Grundschulen wahrnehmen, werden bereits zum 1. August 2019 dahingehend angehoben, dass den Betroffenen eine Amtszulage zu gewähren ist. Haben sie bereits am 31. Juli 2019 ein Amt inne, das mit einer Amtszulage ausgebracht ist, so sind sie in die nächsthöhere Besoldungsgruppe gesetzlich überzuleiten.

Zudem werden durch **Artikel 5 Nummern 2, 3 und 6 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes 2019)** die Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren erweitert. Dies stärkt den Wissenschaftsstandort Freie Hansestadt Bremen. Nunmehr können auch ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren gewährt werden, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit setzen jedoch vorhandene Drittmittel sowie die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 30 % der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung voraus.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### **Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2019/2020/2021):**

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09) und diese Rechtsprechung in einer weiteren Entscheidung bestätigt (BVerfG, Urteil vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09). Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit drei der fünf Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt sind, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte. Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bereits das deutliche Unterschreiten von zwei Parametern die Vermutung einer Unteralimentation rechtfertigt, wird nicht gefolgt, da sie sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG nicht entnehmen lassen können (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 – u. a. 2 C 56/16, 2 C 57/16, Rn. 28, juris). Insoweit bleibt die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts hierzu abzuwarten. Die teilweise von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abweichende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und einzelner erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zeigt, dass die anhand der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Prüfung und Bewertung der Besoldung im Land Bremen für den Zeitraum 2019 bis 2021 unter dem Vorbehalt steht, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner bisherigen Rechtsauffassung verbleibt und nicht der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts folgen wird.

Im Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass mit der geplanten Anpassung der Bezüge in den Jahren 2019 bis 2021 eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt wird. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter werden in einigen Besoldungsgruppen in zwei von fünf Punkten verletzt, jedoch in keiner Besoldungsgruppe in mehr als zwei Punkten. Folglich ist eine Unteralimentation auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen. Die entsprechenden Zahlenwerte, die der Einschätzung zugrunde liegen, sind der Anlage zu dieser Begründung zu entnehmen. Da logischerweise die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, des Nominallohnindex sowie der Entwicklung der Besoldung in den Ländern



in den Jahren 2019 bis 2021 nur prognostiziert werden kann, wurde hier beim Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex auf den Durchschnittswert des Zeitraums 2016 bis 2018 abgestellt. Hinsichtlich der Entwicklung der Besoldung in den Ländern gehen die Berechnungen von einer Übernahme des Ergebnisses im TV-L-Bereich für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Gesamtvolumen aus.

Des Weiteren war zu prüfen, ob die Nettoalimentation im Land Bremen den Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum, also zum Grundsicherungsniveau, einhält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, Rn. 93, juris). Der Mindestabstand wäre unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Hierbei ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener mit den gewährten Dienstbezügen den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufrechterhalten kann. Eine Konkretisierung der Berechnungsmethodik durch das Bundesverfassungsgericht ist bislang unterblieben, sodass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise voneinander abweichende Berechnungsvorgaben herausgearbeitet hat.

Den vom Bundesverwaltungsgericht hierzu dargelegten Berechnungsmethoden ist nicht zu folgen, da sie sachfremd sind und zu unbilligen Ergebnissen führen würden. So stellt das Bundesverwaltungsgericht auf die Besoldung der untersten Besoldungsgruppe, erste Grundgehaltsstufe, ab, nimmt aber gleichzeitig die höchstmöglichen Lebenshaltungskosten, wie Wohnungsmieten im höchsten Preissegment sowie höchstmögliche Energiekosten an. Zudem sieht das Bundesverwaltungsgericht bei einer zu geringen Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe eine Folgewirkung für die übrigen Besoldungsgruppen aufgrund des Abstandsgebotes, die wiederum deutlich über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegen. Hierzu bleibt folglich die weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Um dennoch eine sachgerechte Bewertung vornehmen zu können, wird auf die Berechnungsweise in der Begründung zum Bundesbesoldungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (Drs. 379/18) zurückgegriffen. Auch hier ist die Berechnung der Anlage zu dieser Begründung zu entnehmen.

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

#### **Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2019):**

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben.

Folglich ist die in § 2 beschriebene Anpassung maßgebend, die sich am Tarifabschluss im Bereich der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 im Gesamtvolumen orientiert.

**Zu § 3 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2019):**

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar.

**Zu § 4 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2020):**

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2020. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2019 nach § 2 und § 3 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert.

**Zu § 5 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2021):**

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2021. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2020 nach § 4 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert.

**Zu § 6 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2019, 2020 und 2021):**

Die Anpassung der Besoldungsbezüge ist gemäß § 81 BremBeamtVG auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zu regeln.

Danach sind die linearen Erhöhungen zum 1. Januar 2019 (3,2 vom Hundert), zum 1. Januar 2020 (3,2 vom Hundert) und 1. Januar 2021 (1,4 vom Hundert) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigte vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt und wird in den übrigen Ländern sowie beim Bund entsprechend vorgenommen.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird nunmehr verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum

Ruhegehalt zum 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 wird durch Absatz 3 sichergestellt.

**Zu § 7 (Rundungsregelung):**

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

**Zu § 8 (Bekanntmachung der Beträge):**

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

**Zu Nummer 1 (§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge):**

Rein redaktionelle Anpassung durch Verweis auf die Vorschriften über Hochschul-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit nach §§ 28, 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

**Zu Nummer 2 (Anlage):**

Die durch Artikel 1 § 6 Abs. 4 dieses Gesetzes erfolgte Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) zum 1. Januar 2019 hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

**Zu Artikel 3 (Weiter Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

Die zum 1. Januar 2020 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

**Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

Die zum 1. Januar 2021 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Folgeänderung zu Nummer 4 und 6.

**Zu Nummer 2 (§ 28 Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):**

**Zu Buchstabe a):**

Der jeweils geltende Betrag der Mindesthochschul-Leistungsbezüge ergibt sich aus gesetzssystematischen Gründen nunmehr aus der Anlage 3 Nummer 2 (Besoldungsordnung W).

**Zu Buchstabe b):**

Die Änderung dient der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen. Bei den Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes handelt es sich ausnahmslos um hochqualifizierte und umworbene Persönlichkeiten, die für den Wissenschaftsstandort Bremen von herausragender Bedeutung sind. Die gemeinsame Berufung erfolgt in Bremen anhand des sog. Berliner Modells, d.h. die Professorin oder der Professor erfüllt ihre oder seine Verpflichtung zur Forschung gegenüber der Hochschule/Universität durch ihre oder seine Tätigkeit in leitender Funktion an der Forschungseinrichtung. Dabei ist neben der Leitung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung auch die Möglichkeit der Leitung einzelner Abteilungen gegeben. Die Erstattung von Grundgehalt und Leistungsbezügen dieses Personenkreises erfolgt durch die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu 100 %.

**Zu Nummer 3 (§ 29 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W):**

Die Neufassung des Absatzes 4 und die Änderung in Absatz 5 dienen der redaktionellen Klarstellung.

Der neue Absatz 6 stellt eine Regelung zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen dar.

Die Regelung des Absatzes 6 stellt sicher, dass die an Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gezahlten Funktions-Leistungsbezüge, die ihnen im Rahmen ihrer Leitungsfunktionen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährt werden, auch ruhegehaltfähig werden können. Dies gilt aber nur, soweit die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen einen Versorgungszuschlag für die Zeiten der gemeinsamen Berufung nach § 20 Abs. 1 BremHG an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors zahlen. Dies dient zur Deckung der Versorgungslasten, die die Freie Hansestadt Bremen im Versorgungsfall treffen.

Durch die Evaluationsklausel des Absatzes 7 wird der Senatorin für Finanzen die Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung der Beamtenversorgungslasten durch den neu eingefügten Absatz 6 regelmäßig zu überprüfen. Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob der gezahlte Versorgungszuschlag von 30 v. H. der gewährten Funktions-Leistungsbezüge die hierdurch entstehenden Versorgungslasten, die allein die Freien Hansestadt Bremen zu tragen hat, ausreichend gegenfinanzieren können.

**Zu Nummer 4 (§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehramtsbesoldung):**

Die Vorschrift stellt eine finanzielle Besserstellung der Lehrkräfte im Vorgriff auf die zum 1. August 2021 umzusetzende besoldungsrechtliche Höherbewertung ihrer Ämter dar.

Die Zulagengewährung erfolgt nur in Zeiträumen, in denen auch ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Da es sich bei der Zulage um Dienstbezüge handelt, greift § 9 und der Grundsatz der zeitanteiligen Besoldung. Die Zulage wird ab dem 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2020 in Höhe von monatlich 240 Euro gezahlt. Dieser Betrag erhöht sich für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021 um 120 Euro auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 360 Euro. Ab dem 1. August 2021 entfällt die Zulage im Zeitpunkt der Höherbewertung des Amtes und der gesetzlichen Überleitung nach § 74.

Die Zulage ist nach zweijährigem Bezug ruhegehaltfähig. Die Höhe, in der die Zulage sodann nach zweijährigem Bezug als ruhegehaltfähig gilt, ergibt sich aus dem zuletzt erhaltenen Betrag. Die Zulage nimmt nicht an allgemeinen regelmäßigen Besoldungsanpassungen im Sinne des § 18 teil.

Die allgemeine Stellenzulage nach § 42, die seit dem 1. Juli 2017 auch für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a gezahlt wird, entfällt für den Bereich der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli

2021. Sie wird ab dem 1. August 2021, dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung wieder gezahlt. Dies ist aufgrund des Sinn und Zwecks der Neuregelung zum 1. Juli 2017 auch angezeigt, da die allgemeine Stellenzulage Besoldungsdifferenzen zwischen den Besoldungsgruppen A 12, A 12a und A 13 ausgleichen sollte. Treten Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand oder werden in den Ruhestand versetzt, ohne dass die Zulage nach § 48a Abs. 1 und 2 ruhegehaltfähig wird, so erhalten sie als ruhegehaltfähigen Dienstbezug die allgemeine Stellenzulage nach den Vorgaben des Absatzes 3.

#### **Zu Nummer 5 (§ 74 Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte):**

Die Regelung stellt die gesetzliche Überleitungsvorschrift der

- Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise der Primar- und Sekundarstufe I ab dem 1. August 2021 und
- Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber mit Leitungsaufgaben an Grundschulen ab dem 1. August 2019

dar. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Stellenhebung.

Eine gesetzliche Stellenhebung liegt vor, wenn Ämter aus einer bestimmten Besoldungsgruppe ohne Änderung der äußeren Merkmale (Amtsbezeichnung, Tätigkeitsbereich) und des Inhalts des abstrakten Amtes ohne erneute Ernennung herausgenommen und in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt oder in dieselbe, jedoch mit einer Amtszulage ausgestatteten Besoldungsgruppe eingestuft werden. Die betreffenden Ämter erfahren also z. B. aus besoldungs- oder beamtenpolitischen Erwägungen eine besoldungsrechtliche Besserstellung. Derartige Stellenhebungen erfolgen nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften (Bundesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsgesetz) oder deren Änderung. Verwaltungsmäßig werden sie durch sog. Überleitungsverfügungen vollzogen. Stellenhebungen werden demnach durch den für das Besoldungsrecht zuständigen Gesetzgeber vorgenommen und zwar auf einer funktionsbezogenen Bewertung der jeweiligen Ämter (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 5. Mai 1993 – 1 UE 4017/88 –, Rn. 26, juris). Es bedarf im Falle der Übertragung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe kraft Gesetzes keines weiteren Einzelaktes einer Ernennung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 5. April 2007 – Au 2 K 06.1483 –, Rn. 16, juris). Personalrechtliche Maßnahmen im Sinne von Beförderungsverfahren sind daher im Einzelfall nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Vorgang der Höherbewertung in der jeweiligen Personalakte zu dokumentieren.

Soweit eine Stellenhebung im Bereich der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – erfolgt, wird in der Vorschrift durch Nichtanwendung des § 68 Satz 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Ausnahmevergange einer gesetzlichen Überleitung auch Ämter der Anlage IV vergeben werden dürfen.

Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber von Leitungsaufgaben an Grundschulen werden, soweit sie bislang keine Amtszulage erhalten haben, in ein Amt mit Amtszulage gesetzlich übergeleitet. Soweit bereits eine Amtszulage am 31. Juli 2019 gewährt wurde, kommt hier nur die Überleitung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe in Betracht.

Hinsichtlich der sog. Wartezeit zur Versorgung aus dem letzten Amt im Sinne des § 5 Abs. 3 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt Folgendes:

Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt die Wartezeit auch bei Stellenhebungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften geschehen, bei denen also eine Beförderung durch Ernennung oder ernennungsgleichen Akt nicht vorgenommen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 2 C 13/16 –, Rn. 21, juris). Für die Ausnahme der Wartezeit bedürfte es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts einer gesetzlichen Anordnung. Diese besteht nach den bremi-

schen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften nicht. Folglich wirkt sich für die am 1. August 2019 übergeleiteten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber eine Versorgung aus dem übergeleiteten Amt erst nach zweijährigem Verbleiben im übergeleiteten Amt aus. Dies gilt auch für die Überleitung in ein Amt mit Amtszulage.

Für die zum 1. August 2021 überzuleitenden Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und des Bereichs der Primar- und Sekundarstufe I gilt die Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Brem-BeamtVG nicht, weil das übergeleitete Amt ab dem 1. August 2021 ihr Einstiegsamt darstellt. Die Regelung zur Wartezeit stellt gerade auf Beförderungssämter und auf Ämter ab, die keiner Laufbahn angehören (Vermeidung von beamtenversorgungsrechtlichen Besserstellungen aufgrund von Gefälligkeitsbeförderungen).

Die Stellenhebungen für Leitungsaufgaben an Grundschulen gelten nicht als anderes Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes. Insoweit erfolgt ein sinngemäßer Verweis auf § 74 Abs. 1 Bremisches Besoldungsgesetz.

**Zu Nummer 6 (§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen):**

Durch den neuen Absatz 2 wird die rückwirkende Möglichkeit der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren für die Leitungsaufgabe an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen eröffnet. Gleichwohl bedarf es auch hier der Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 und hinsichtlich der möglichen Ruhegehaltfähigkeit der Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 und 6. Soweit kein Versorgungszuschlag für die zurückliegenden Zeiträume gezahlt wird, können die Funktions-Leistungsbezüge auch nicht als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden.

**Zu Nummer 7 und 8 (Anlage I und Anlage IV):**

Mit der Änderung der Anlagen I und IV werden die besoldungsrechtlich neu bewerteten Ämter der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber von Leitungsaufgaben an Grundschulen in den Besoldungsordnungen neu ausgebracht.

**Zu Nummer 9 (Anlagen 1 bis 10):**

Die durch Artikel 1 §§ 2, 3 ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

**Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**

Die durch Artikel 1 § 4 ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

**Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**

**Zu Nummer 1 und 2 (Anlage I und Anlage IV):**

Mit der Änderung der Anlagen I und IV werden die besoldungsrechtlich neu bewerteten Ämter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I neu ausgebracht.

**Zu Nummer 3 (Anlagen 1 bis 10):**

Die durch Artikel 1 § 5 ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):**

Die durch Artikel 1 § 2 ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):**

Die durch Artikel 1 § 4 ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen.

**Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):**

Die durch Artikel 1 § 5 ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen.

**Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):**

Regelt das Inkrafttreten.